

# 1 **Die grüne Kindergrundsicherung: Mut zum Systemwechsel**

## 2 **im Familienleistungsausgleich !**

3  
4 Obwohl der Staat jährlich einen dreistelligen Milliardenbetrag für den  
5 Familienleistungsausgleich verwendet, sind Kinder in Deutschland nach wie vor ein  
6 Armutsrisiko. Erheblich angewachsen ist zudem in den vergangenen Jahren der  
7 prekäre Einkommensbereich knapp oberhalb der Armutsschwelle. Etwa 50 Prozent  
8 aller 4-Personenhaushalte haben ein Nettoeinkommen von maximal 20 Prozent über  
9 dem ALG II (Arbeitslosengeld II = Hartz IV)-Niveau.

10 Das liegt auch daran, dass viele familienbezogene staatliche Förderungen am  
11 falschen Ende anknüpfen und für eine ungerechte Verteilung sorgen. So entlasten  
12 die Freibeträge für Kinder hohe Einkommen mehr als niedrige und das  
13 Ehegattensplitting subventioniert die Ehe an sich, ohne Rücksicht auf das  
14 Vorhandensein von Kindern.

15 Die Löhne im unteren Bereich sind in den letzten 15 Jahren faktisch gesunken, so  
16 dass auch bei berufstätigen Eltern das Vorhandensein von mehreren Kindern schnell  
17 dazu führt, dass die Familie Sozialleistungen nach dem SGB II (Hartz IV) beantragen  
18 muss – auch bei einem allgemeinen Mindestlohn von 8.50€! Oberhalb der  
19 Regelsätze des SGB II sind verschiedene Behörden damit beschäftigt die Förderung  
20 der Familien zu verwalten: Die Agentur für Arbeit berechnet den Kinderzuschlag, das  
21 Wohngeldamt die Höhe des Wohngeldes, das Jugendamt zahlt ggf. den  
22 Unterhaltsvorschuss, das Land finanziert die Unterhaltsprozesse des Kindes und die  
23 meist ergebnislosen Vollstreckungsversuche der Unterhaltsberechtigten – von dem  
24 bürokratischen Aufwand des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets ganz zu  
25 schweigen.

26 Der Bundesrechnungshof hat in seinem Sonderbericht vom 17. Juli 2012 die  
27 Personal- und Verwaltungskosten für diese aufwendigen und fehlerträchtigen  
28 Antrags- und Erstattungsverfahren allein bei den Unterhaltsvorschussstellen und bei  
29 den Wohngeldstellen mit 160 Mio jährlich beziffert. Der Bundesrechnungshof kommt  
30 zu dem Schluss: „Im derzeitigen System des Familienleistungsausgleichs ist die  
31 notwendige Klarheit und Wahrheit in den Finanzbeziehungen der öffentlichen  
32 Haushalte nicht gewahrt.“

34 Das Grundgesetz lässt dem Gesetzgeber in Art 6 GG die Wahl, auf welche Weise er  
35 den Bedarf von Familienangehörigen berücksichtigen will. Entweder er stellt das  
36 Existenzminimum von der Besteuerung frei oder er zahlt einen entsprechenden  
37 Geldbetrag.

38 Bislang hat man sich systematisch für den steuerlichen Freibetrag entschieden. Das  
39 Kindergeld in der heutigen Form dient lediglich dazu, das soziale Ungleichgewicht  
40 durch die Freibeträge abzumildern. .

41

42 Werden die staatlichen Leistungen und Freibeträge in einer Kindergrundsicherung  
43 gebündelt und parallel mit dem Abschmelzen des Ehegattensplittings begonnen, wird  
44 der Systemwechsel nachhaltig. Die Kindergrundsicherung wird dabei aus dem  
45 Familienleistungsausgleich selbst heraus finanziert. Sie ist daher in der Summe keine  
46 zusätzliche Transferleistung, sondern ersetzt auf stimmige und sozial gerechte Weise  
47 vorhandene Transfers und Vergünstigungen. Die Unterfinanzierung der öffentlichen  
48 Haushalte wird durch die Kindergrundsicherung demnach nicht verschärft.  
49 Mehreinnahmen durch eine sozial gerechte grüne Steuerpolitik können daher in den  
50 notwendigen Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, etwa für Bildung, Betreuung und  
51 Beratung, sowie die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte fließen.

52

53 Durch die höhere Kindergrundsicherung entfallen die Kinderregelsätze im SGB II und  
54 SGB XII. Neben dem bisherigen Transfer entfallen auch die entsprechenden  
55 Verwaltungskosten von ca. einem Sechstel der Gesamtleistung.

56 Die Kindergrundsicherung ist auch deshalb das bessere Instrument zur Bekämpfung  
57 der Kinderarmut, weil die von grüner Seite zu Recht geforderte Regelsatzerhöhung  
58 für Kinder im SGB II nicht nur Mehrkosten verursacht, sondern ohne den  
59 vorgeschlagenen Systemwechsel zusätzlich Hunderttausende von Kindern und ihren  
60 Familien zu SGBII-Anspruchsberechtigten machen würde. Anders als bei der  
61 Kindergrundsicherung wäre eine Finanzierung aus dem Familienleistungsausgleich  
62 nicht möglich!

63

64 Durch eine solche Kindergrundsicherung wird auch der Kinderzuschlag obsolet.

65 Der Kinderzuschlag sollte bislang verhindern, dass Erwerbstätige nur deswegen SGB  
66 II Leistungen erhalten, weil ihr Einkommen nicht ausreicht auch den Regelbedarf  
67 ihrer Kinder zu decken. Der Verwaltungsaufwand für diese Leistung ist durch die

68 sogenannte „Günstigerprüfung“ gigantisch und im Ergebnis frustrierend, weil die  
69 Leistungsberechtigten in der Regel durch den Verzicht auf den Zuschlag materiell  
70 besser gestellt sind als bei seiner Inanspruchnahme

71

72 Wir wollen stattdessen endlich die vorhandenen Ressourcen gerechter verteilen und  
73 den Systemwechsel hin zu einer umfassenden Kindergrundsicherung gestalten –  
74 und damit die Beschlüsse der BDK aus dem Jahr 2009 fortentwickeln und  
75 konkretisieren.

76 Dafür werden die Kinderfreibeträge abgeschafft und durch eine  
77 Kindergrundsicherung ersetzt. Zahlreiche hoch bürokratische Leistungen können  
78 dabei ebenfalls entfallen, weil sie durch die Kindergrundsicherung in der Höhe mit  
79 umfasst werden. Parallel dazu wird zur Gegenfinanzierung das Ehegattensplitting  
80 schrittweise abgeschafft und letztlich durch eine Individualbesteuerung mit  
81 übertragbarem Grundfreibetrag ersetzt.

82 Da Familien mit Kindern – mit und ohne eheliche Lebensgemeinschaft – strukturell  
83 benachteiligt sind, ist es erforderlich und angemessen, die zusätzlichen Einnahmen  
84 aus der Reform des Ehegattensplittings in einer ersten Phase vorrangig zur  
85 Finanzierung der Kindergrundsicherung zu verwenden. Nur so kann vermieden  
86 werden, dass durch das Abschmelzen des Ehegattensplittings ein Großteil der  
87 Familien im mittleren Einkommensbereich gegenüber der heutigen Situation einen  
88 Nettoeinkommensverlust erleidet. Und nur so – bei Entlastung kleiner und mittlerer  
89 Haushaltseinkommen und einer moderaten Mehrbelastung von Einkommensstarken,  
90 insbesondere Kinderlosen - gelingt der Systemwechsel im  
91 Familienleistungsausgleich nachhaltig.

92

93 Wir wollen die Kindergrundsicherung in der kommenden Wahlperiode zügig  
94 einführen. Zur Ausgestaltung schlagen wir folgende Eckpunkte vor:

95

96 1) Die Kindergrundsicherung liegt oberhalb des Kinderregelsatzes nach dem SGB II  
97 (und analog im SGB XII), so dass der Bedarf gedeckt ist und die Kinderregelsätze  
98 somit vollständig ersetzt werden können. Dadurch werden mindestens 2 Mrd. Euro  
99 für die Finanzierung der Kindergrundsicherung frei.

100

101 2) Die Kindergrundsicherung wird der Höhe nach so bemessen, dass die  
102 Freibeträge des § 32 Abs. 6 EStG vollständig abgeschafft werden können.

103 Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben würden z.B. durch ein Einstiegsmodell von  
104 monatlich 300,-€ erfüllen.

105

106 3) Das Kindergeld geht in der Kindergrundsicherung auf. Die 30 Milliarden €  
107 Kindergeld für Minderjährige werden zur Finanzierung der Kindergrundsicherung  
108 eingesetzt.

109

110 4) Durch die Kindergrundsicherung und die Abschaffung der Kinderregelsätze wird  
111 auch der „Kinderzuschlag“ in Höhe von bislang 400 Mio Euro überflüssig.

112

113 5) Weitere staatliche Ausgaben können durch die Kindergrundsicherung reduziert  
114 werden, wie bspw. die monetären Anteile des Bildungspaketes, Wohngeld nach dem  
115 Wohngeldgesetz, die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII sowie  
116 Freibeträge für Schulgeld und Kinderbetreuung. Soweit die Kindergrundsicherung  
117 nicht den gesamten Wohnbedarf der Kinder mit abdeckt, bleibt es dabei, dass  
118 Familien weiterhin Wohngeld oder Kosten der Unterkunft beziehen. Die Leistungen  
119 verringern sich jedoch deutlich, weil die anzurechnende Kindergrundsicherung über  
120 dem bisherigen Kindergeld liegt.

121

122 6) Der verbleibende Finanzierungsbedarf wird durch die ersten Tranchen des  
123 Abschmelzens des Ehegattensplittings gedeckt. Dabei wird das Ehegattensplitting  
124 durch eine Individualbesteuerung bei übertragbarem Grundfreibetrag ersetzt, was  
125 langfristig im Vergleich zu jetziger Rechtslage zusätzliche Steuereinnahmen von ca.  
126 14 Mrd. Euro jährlich bringen würde.

127 In der ersten Phase werden diese Mehreinnahmen deutlich geringer ausfallen, da  
128 rechtlich für bisherige Ehen eine Übergangsregelung greifen muss. In dieser  
129 Umstellungsphase wird die Finanzierung des Einstiegs in die Kindergrundsicherung  
130 Vorrang haben müssen, um eine übermäßige Belastung kinderreicher Familien  
131 gegenüber kinderlosen Ehen zu vermeiden.

132 In einer zweiten Phase stehen die steigenden Mehreinnahmen durch die  
133 Individualbesteuerung für den Ausbau der Infrastruktur und zur dynamischen  
134 Anpassung der Kindergrundsicherung zur Verfügung.

135

136 7) die Kindergrundsicherung wird nur für Minderjährige eingeführt, da es für  
137 Volljährige in Ausbildung ein komplementäres Konzept gibt: Das grüne Zwei-Säulen-  
138 Modell mit einer elternunabhängigen Basisabsicherung. Auch mit diesem  
139 Anschlussmodell entfallen im Gegenzug Kindergeld und Freibeträge.

140

141 Katrin Göring-Eckardt, MdB

142 Katja Keul, MdB

143 Andrea Asch, MdL

144 Thomas Poreski, MdL

145 Wolfgang Strengmann-Kuhn, MdB

146 Miriam Staudte, MdL

147 Lisa Paus, MdB

148 Ulrich Schneider, MdB